



Administrative Weisungen für Dienststellen der ZSO Aargau Ost



Gesetzliche Grundlagen:

- Bundesgesetze: BZG vom 20. Dezember 2019 und zugehörige Verordnung
- Kantonale Gesetze: BZG-AG zugehörige Verordnung
- Dienstreglement des Aargauer Zivilschutzes

Gültigkeit

520.1 BZG-Art 88, a 2. Inhalt dieser Weisung gilt als dienstliche Anordnung

Zuständigkeit

Ab Erlass des Aufgebotes zu einem Dienstanlass (WK = Wiederholungskurse, EzG = Einsätze zugunsten der Gemeinschaft) bis zur Entlassung ist die ZSO Aargau Ost als aufbietende Stelle für Sie Ansprechpartner.

Fragen oder andere Anliegen sind daher an das Kursbüro (unbedingt **Kursnummer** und **Kursdatum** angeben) zu richten.

Kursorganisation

Die Namen der Kursleiter, Rechnungsführer sowie des Kursarztes werden mit dem Aufgebot, spätestens jedoch am ersten Dienstag bekannt gegeben.

Während des Kurses ist der Kurs- oder Einsatzleiter Ihre Ansprechperson für die administrativen Fragen.

Einrückungspflicht

Die Einrückungspflicht besteht so lange, als das Aufgebot nicht durch eine **entsprechende Verfügung aufgehoben** wurde. Dies gilt auch bei einem Wohnortwechsel.

Das Aufgebot kann in schriftlicher oder elektronischer (E-Mail) erfolgen. In Einsätzen wird aus Zeitgründen per eAlarm über Sprachtelefonie und SMS aufgeboden. Es muss **sofort und unverzüglich** eingerückt werden.

Entscheidung über die Dienstfähigkeit während des Dienstanlasses

Bei Krankheit oder Unfall während des Dienstanlasses entscheidet der Kursarzt über die Dienstfähigkeit.

Einsenden von Arztzeugnisse

Arztzeugnisse, welche die Dienstuntauglichkeit bestätigen sind am ersten Einrückungstag an die Zivilschutzstelle zu senden. Zeugnisse, welche später als 7 Tage nach dem Einrückungsdatum auf der Zivilschutzstelle eintreffen werden unter Auflage einer Verwaltungspauschale von CHF 200.- akzeptiert. Sie generieren in der Zivilschutzstelle und der Personalkontrollstelle erhebliche Aufwände.

Urlaub

Bei Dienstanlässen, die **weniger als 3 Tage** dauern wird **kein Urlaub** gewährt.

Bei längerdauernden Diensten wird auf ein vordienstlich gestelltes Gesuch jeweils situativ entschieden.

Dienstverschiebung / Dispensationsgesuch

Gemäss 520.1 BZG Art 36, spätestens 21 Tage vor dem Einrückungstermin bei der aufbietenden Stelle ein **schriftliches Verschiebungs- oder Dispensationsgesuch** (Formular unter www.zso-ago.ch verfügbar) unter Beilage der entsprechenden Bestätigung des Arbeitgebers/der Schule zuzustellen. Mündliche Gesuche haben keine Gültigkeit und werden nicht beantwortet. Gesuche von Arbeitgeber werden zurückgewiesen, da der Schutzdienstpflichtige in der Verantwortung steht.



Das Aufgebot behält seine Gültigkeit, bis es durch eine **entsprechende Verfügung (Bewilligung) aufgehoben** wurde.

Unentschuldigtes Fernbleiben von einem Dienstanlass

Wer ohne schriftliche Bewilligung einer Dispensation (Dienstverschiebung) durch die anbietende Stelle einem bestehenden Aufgebot nicht Folge leistet, wird bei der Staatsanwaltschaft des jeweiligen Bezirkes angezeigt, da er nicht eingerückt ist.

Verspätetes Einrücken

Verspätetes Einrücken hat eine Untersuchung zur Folge und wird gegebenenfalls strafrechtlich geahndet. Es wird in jedem Fall ein schriftliches Protokoll durch den Kursleiter erstellt.

Verwarnungen/Verzeigungen (BZG, Art 88)

Die kostenpflichtigen Verwarnungen werden im Dokument «Katalog administrative Aufwände» beschrieben.

Mehrmaliges Fehlverhalten und nicht Einrücken hat eine Verzeigung zur Konsequenz. Die Strafanzeige wird bei der Staatsanwaltschaft gestellt.

Zivilschutzbekleidung

Für die Dauer des Dienstanlasses ist das Tragen der abgegebenen Zivilschutzbekleidung Pflicht. Mit dieser Bekleidung repräsentieren Sie den schweizerischen Zivilschutz bzw. die ZSO Aargau Ost in der Öffentlichkeit.

Bei Kursbeginn muss im Minimum mit der untenstehenden Ausrüstung eingerückt werden. Sie kann je nach Witterungsverhältnissen durch weitere offiziell abgegebene Zivilschutz-Kleidungsstücke ergänzt werden.

Arbeitsanzug komplett:	Wetter- und Jahreszeitabhängig
T-Shirt	Faserpelzjacke
Bundhose mit Gurt und Beinlastik	Rollkragenpullover «Gnägi»
Arbeitsjacke	Wintermütze
Kampfstiefel / Sicherheitsschuh S3	Winterjacke
Mütze	Regenjacke / Regenhose
Namensschild	
Funktions- und Gradabzeichen	
Leuchtweste Orange	

Sollte Ihre persönliche Zivilschutzbekleidung unvollständig, unpassend oder defekt sein, ist diese **vordienstlich, bis 10 Tage vor dem** Anlass zu ergänzen bzw. auszutauschen.

Melden Sie sich zur Vereinbarung eines Termins bei der Zivilschutzstelle.

Sollte die Bekleidung **zu Kursbeginn** nicht gemäss den Mindestanforderungen entsprechen, **muss diese für diesen Dienstag kostenpflichtig geliehen werden.**

Der Leih-Ansatz entspricht CHF 5.- / pro Tag und Kleidungsstück. Nicht dem offiziellen ZS-Tenue entsprechende Kleidungsstücke werden eingezogen und können am Ende des Kurstages wieder abgeholt werden.



Verlorene Kleidungsstücke werden gemäss folgenden Ansätzen kostenpflichtig ersetzt:

<u>Artikel</u>	<u>Preis</u>	<u>Artikel</u>	<u>Preis</u>
Jacke ZS	64.00	Tragetasche ZS	27.00
Rundbundhose ZS	60.00	Beinelastik (Paar)	2.00
Hosengurt	11.00	Winterjacke	87.00
Schirmmütze	19.00	Faser Jacke	74.00
T-Shirt (orange)	9.00	Rollmütze (schwarz)	5.00
Funktions-/Gradabzeichen	1.00	Regenjacke	118.00
Kampfstiefel	190.00	Regenhose	60.00

Reise

Für die Reise Wohnort – Einrückungsort und retour ist die Benützung von privaten Motorfahrzeugen auf eigene Verantwortung hin gestattet. Parkplätze stehen begrenzt zur Verfügung. Sie sind aber je nach Standort nicht vorhanden und gebührenpflichtig. Es werden keine Entschädigungen ausgerichtet.

Während der Dienstanlässe darf aus versicherungstechnischen Gründen **kein privates** Fahrzeug benützt werden.

Für **angeordnete Fahrten** zu Gunsten des Dienstanlasses wird ein **Fahrbefehl** ausgestellt.

Die gefahrenen Kilometer werden entsprechend entschädigt.

Wer für die Reise Wohnort – Einrückungsort und retour den **öffentlichen Verkehr (ÖV) benützt**, dem werden gegen Vorweisung des Billettes die entsprechenden Kosten zusammen mit dem Sold zurückerstattet.

Unterkunft

Grundsätzlich zu Hause. Bei mehrtägigen Anlässen kann die Unterkunft auch extern in zugewiesenen Unterkünften erfolgen.

Versicherung

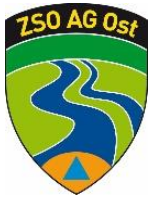
Während des Anlasses sind Sie bei der Militärversicherung gegen Unfall und Krankheit versichert.

Verpflegung

Gemäss Weisungen der Kursleitung. Die Kosten für die Verpflegung (inkl. Wasser) gehen zu Lasten des Kurses. Die Verpflegungslokalitäten werden bei Kursbeginn bekannt gegeben. Es wird keine spezielle Kost abgegeben. AdZS, die ärztlich verordnete Diät benötigen, Allergiker und Veganer sind selbst für ihre Verpflegung verantwortlich und werden dafür durch die ZSO Aargau Ost entschädigt. Beim Einrücken ist dies dem Kursleiter zu melden. Bei Verpflegung im Restaurant gehen die Kosten von Süssgetränken und allenfalls Zwischenmahlzeiten (Znüni/Zvieri) zu Lasten des Kursteilnehmers. Wasser wird zur Verfügung gestellt.

Alkohol und Drogen

Der Konsum von Alkohol und Drogen ist während der ganzen Dauer des Dienstanlasses (inkl. Pausen) strikte verboten. Während der Dienstleistung ist der Besitz, Konsum, im Speziellen auch CBD, Handel usw. von und mit Drogen gemäss Betäubungsmittelgesetz verboten. Der Dienstbeginn wird nüchtern angetreten.



Vergütung / Entschädigung/Wehrpflichtersatz

- Die Entschädigung (Sold) erfolgt gemäss Ihrer ausgebildeten Funktion bzw. des Grades bzw. gemäss der entsprechenden Verordnung FGSV
- Pro geleistetem Dienstag reduziert sich die Wehrpflichtersatzabgabe um 4%
- Am Ende des Dienstanlasses erhalten Sie eine entsprechende „EO-Karte“

Kurs-Büro

ZSO Aargau Ost
Kommando/Zivilschutzstelle
Wilstrasse 57
5610 Wohlen

Telefon: 056 / 621 27 45
E-Mail: info@zso-ago.ch
Homepage: www.zso-ago.ch

In Ausnahmefällen kann ein anderer Standort als Kursbüro definiert werden. Dieser wird Ihnen bei Kursbeginn mitgeteilt.